

# **Jugendordnung**

des

**SSV Wildbergerhütte - Odenspiel e. V.**

in der Fassung

vom \_\_\_\_\_

Inhalt

- § 1 Zweck der Jugendordnung
- § 2 Aufgaben der Jugend
- § 3 Organe
- § 4 Jugendvollversammlung
- § 5 Jugendausschuss
- § 6 Änderung der Jugendordnung
- § 7 Besondere Bestimmungen
- § 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 11 Absatz 2 der Vereinssatzung.

## **§ 1 Zweck der Jugendordnung**

Der Zweck der Jugendordnung ist nach § 11 Absatz 1 der Satzung festgelegt.

## **§ 2 Aufgaben der Jugend**

(1) Die Jugend des SSV Wildbergerhütte-Odenspiel e. V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Aufgaben der Jugend sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

## **§ 3 Organe**

Die Organe der Jugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

## **§ 4 Jugendvollversammlung**

(1) Die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen jugendlichen Mitgliedern des SSV Wildbergerhütte – Odenspiel e. V. zusammen. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Die Jugendvollversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. § 9 Absatz 6 und 7 der Satzung gelten analog. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

(2) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr fristgerecht eingeladen worden ist.

(3) Außerordentliche Jugendvollversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn es der Jugendausschuss beschließt oder 10% der Jugend dies verlangen.

(4) Aufgaben der Jugend sind insbesondere:

- a) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
- c) Entlastung des Jugendausschusses,
- d) Wahl des Jugendleiters und einem Vertreter,
- e) Wahl des Jugendgeschäftsführers und einem Vertreter,
- f) Wahl des Jugendkassenwartes und einem Vertreter,
- g) Wahl der Beisitzer des Jugendausschusses,
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Jugendvollversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein müssen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Jugendvollversammlung die Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit billigt.

(5) Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

## **§ 5 Jugendausschuss**

(1) Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendleiter und seinem Vertreter,
- b) dem Jugendgeschäftsführer und seinem Vertreter,
- c) dem Jugendkassenwart und seinem Vertreter
- d) bis zu 3 Beisitzern.

2) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes, welches die Jugend rechtsgeschäftlich vertritt.

(3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugend für zwei Jahre gewählt, bleiben bis zur Neuwahl im Amt und können beliebig oft wiedergewählt werden.

(4) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

(5) Der Jugendausschuss

- erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung

- ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vereinshauptvorstand verantwortlich

- lässt seine Sitzungen nach Bedarf stattfinden. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen

- ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel

- kann zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben

- Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## **§ 6**

### **Änderung der Jugendordnung**

Die Änderung der Jugendordnung ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Jugendlichen möglich oder mit einfachem Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Besondere Bestimmungen**

Für den Fall, dass ein Jugendausschuss nach § 4 Abs. 4 Buchstabe d bis f dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder vorzeitig sein Mandat niederlegt, übernimmt der Vorsitzende die Aufgaben des Jugendausschusses solange, bis ein neuer Jugendausschuss die Aufgaben übernehmen kann. Er hat in diesem Falle alle Anstrengungen für eine kurzfristige Übernahme der Aufgaben durch einen neuen Jugendausschuss zu übernehmen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung  
am \_\_\_\_\_ in Kraft.